

wahrgenommen wurde; andere Hinweise und Empfehlungen (§19 Abs. 1 StPO) werden vor allem dazu anregen müssen, den Erziehungsprozeß und die Organisation der Arbeit zu verbessern, und zwar dort, wo keine Gesetzesverletzungen begangen wurden bzw. die zu empfehlende Maßnahme nicht mit der Rechtsanwendung zusammenhängt (z. B. der Vorschlag, eine ideologische Auseinandersetzung zu führen oder technisch-organisatorische Probleme eventuell zweckmäßiger zu lösen).

Ordnungsstrafrecht und Gesetzlichkeitsaufsicht

Mit der neuen Strafgesetzgebung wurde auch ein neues Ordnungsstrafrecht geschaffen. Für das Ordnungsstrafverlangen (§42 StAG) sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung:

- das Verhalten von Personen, die durch Ordnungswidrigkeiten Straftaten förderten bzw. nicht dazu beitragen, sie zu verhindern;
- die Einstellung von Ermittlungsverfahren (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO), wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit ist¹⁰.

Beide Aspekte hängen eng mit der Kriminalitätsvorbeugung zusammen, jedoch nicht nur deshalb, weil bekanntlich weniger schwere Rechtsverletzungen (z. B. Ordnungswidrigkeiten), die nicht wirksam bekämpft werden, tendenziell schwereren Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit, insbesondere Straftaten, den Boden bereiten.

Die Anwendung von Ordnungsstrafen dient im ersten Fall der Kriminalitätsvorbeugung durch Realisierung der individuellen Verantwortlichkeit für das rechtswidrige Setzen von Bedingungen für Straftaten bzw. die Verletzung von Rechtspflichten zur Vorbeugung gegen Straftaten. Diese Verantwortung besteht neben und rechtlich unabhängig von der Verantwortung des Täters. Wir halten z. B. die Verletzung der durch Ordnungsstrafbestimmungen geschützten Normen des Jugendschutzes, des Arbeits- und Brandschutzes und einer Reihe von Ordnungsstrafbestimmungen der neuen Ordnungsstrafverordnung für geeignete und notwendige Fälle der Anwendung von Ordnungsstrafen, wenn diese Ordnungswidrigkeiten mit Straftaten zusammenhängen. Gegenwärtig werden diese Möglichkeiten noch zu wenig genutzt. Die gesellschaftsgestaltende Rolle der sozialistischen Rechtspflege wird damit ungenügend wirksam. Dem Staatsanwalt ist durch die verlängerte Verjährungsfrist von einem Jahr besonders in diesen Fällen eine hervorragende Möglichkeit gegeben worden, die Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten durchsetzen zu helfen (§ 18 Abs. 2 OWG).

Der zweite Aspekt rückt mit der neuen Abgrenzung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen in den Vordergrund. Eine Vielzahl von Bestimmungen des Strafrechts wird durch Ordnungsstrafbestimmungen wirkungsvoll ergänzt. Kommt der Staatsanwalt zu der Entscheidung, es liege keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit vor, so muß er gemäß § 42 StAG beim zuständigen Organ den Antrag auf Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens stellen. Damit garantiert er, daß die Verantwortlichkeit im Wege des Ordnungsstrafverfahrens realisiert wird, ohne die Entscheidung des Verantwortlichen vorwegzunehmen. Nach § 22 Abs. 3 OWG ist im Falle des staatsanwaltschaftlichen Antrags das Ordnungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Konse-

quenz sichert die Einheitlichkeit der Verfolgungspraxis und die Unabwendbarkeit der Prüfung der Verantwortlichkeit.

Strafprozeßrecht und Gesetzlichkeitsaufsicht

Wesentliche Hinweise für die Gesetzlichkeitsaufsicht enthält das neue Strafprozeßrecht. Nach § 38 StAG ist die Gesetzlichkeitsaufsicht nicht nur Befugnis, sondern gesetzliche Pflicht des Staatsanwalts. Die §§ 13 Abs. 5 und 19 Abs. 4 StPO haben hinsichtlich dieser Pflicht des Staatsanwalts hinweisenden Charakter.

Die StPO klärt vor allem die Zusammenarbeit der verschiedenen Rechtspflegeorgane, die ein Strafverfahren nacheinander verantwortlich bearbeiten. Sie folgt der sich mehr und mehr durchsetzenden Praxis: Jedes Organ ist voll verantwortlich für die Bekämpfung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten, auch wenn sie Gesetzesverletzungen darstellen. Die Pflichten bei der Zusammenarbeit werden erweitert und präzisiert. Die Pflicht, im Schlußbericht mit anzugeben (§ 146 StPO) und bei Anklageerhebung aktenkundig zu machen (§ 155 Abs. 2 StPO), welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis eingeleitet worden sind, ist nicht nur eine hervorragende Selbstkontrolle für Untersuchungsorgane bzw. Staatsanwälte über die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung; sie sichert vor allem die kontinuierliche Arbeit der Rechtspflegeorgane. Sie hilft, die Ursachen und Bedingungen der Straftat allseitig zu erfassen und ihnen zu begegnen. Diese Regelung entspricht den Erfordernissen einer wissenschaftlichen und rationalen Arbeitsweise. Das jeweils bearbeitende Organ darf sich nicht auf das nächste verlassen (§ 19 Abs. 1 StPO).

Für die Gerichtskritik ist zusätzlich festgelegt worden, daß sie unterbleibt, wenn die Gesetzesverletzungen bereits beseitigt sind oder der Staatsanwalt Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht (genannt wird der Protest) eingeleitet hat (§ 19 Abs. 2 Satz 3 StPO). Damit dürften auch immer wieder aufgetretene Unklarheiten über die Beziehung zwischen Gerichtskritik und Maßnahmen der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft beseitigt sein¹¹.

Zusammenfassung

Unsere erste Betrachtung zu einigen Beziehungen zwischen der neuen Strafgesetzgebung und der Gesetzlichkeitsaufsicht zeigt:

- Die Anwendungsmöglichkeiten der Gesetzlichkeitsaufsicht haben sich erweitert¹².
- Die Auffassung, daß die Anwendung von Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht eine gesetzliche Pflicht des Staatsanwalts ist, wird gestärkt. Ein unberechtigter Verzicht darauf widerspricht den Grundsätzen wirksamer Kriminalitätsvorbeugung ebenso wie dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des Schutzes der Rechte der Bürger.
- Die neue Gesetzgebung enthält weitere Möglichkeiten, um die Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht zu erhöhen. Das erfordert, die Praxis der Staatsanwälte und die wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu qualifizieren.
- Arbeitsteilung und Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sind gesetzlich geregelt und präzisiert worden.

¹¹ Vgl. Stenzel, „Die Gerichtskritik konsequenter zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit nutzen!“, NJ 1968 S. 145.

¹² Gleichzeitig wurde die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung vervollkommen (vgl. §§ 66, 67 SVWG mit §§ 27 ff. StAG).

¹⁰ § 42 StAG könnte u. E. analog anzuwenden sein, wenn die Nichtstrafat eine Verfehlung ist und der Staatsanwalt deshalb den Erlag einer polizeilichen Strafverfügung oder die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen fordern muß, um eine geeignete Reaktion gegenüber dem Rechtsverletzer zu sichern.